

lung angehalten werden. So können z. B. geschuldete Straßenreinigungsgebühren im Verfahren entsprechend der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. II 1969 S. 61) eingezogen werden. Für eine Ersatzvornahme oder für Zwangsgeldfestsetzungen zur Durchsetzung von Anliegerpflichten gibt es im geltenden Recht zur Zeit jedoch kaum eine rechtliche Grundlage, wenn man von der der Deutschen Volkspolizei eingeräumten Möglichkeit nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 232) absieht (Ersatzvornahme, wenn den von der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen nicht nachgekommen wird). Rechtlich zulässig ist jedoch nach § 7 der 1. DB zur VO über das Straßenwesen vom 27. August 1957 (GBl. I S. 485) die Ersatzvornahme zur Beseitigung von Verunreinigungen der Straßen, die das verkehrübliche Maß überschreiten.

Die Verletzung von Anliegerpflichten kann gemäß § 16 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz auch ordnungsstrafrechtlich geahndet werden. Diese Möglichkeit macht den staatsrechtlichen Charakter der Anliegerpflichten besonders deutlich; denn die Verletzung zivilrechtlicher Verpflichtungen kann nicht ordnungsstrafrechtlich geahndet werden.

Der staatsrechtliche Charakter der Anliegerpflichten kann darüber hinaus auch noch aus anderer Sicht begründet werden. Dabei ist von dem Rechtscharakter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze auszugehen. Anliegerrechte und -pflichten sind schließlich unmittelbar oder mittelbar auf diese öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bezogen.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind in der DDR in der Regel Volkseigentum. Damit ist jedoch ihr Wesen rechtlich noch nicht hinreichend charakterisiert, öffentliche Straßen sind bekanntlich für den Gemeingebrauch bestimmt.<sup>9/</sup> Sie stehen entsprechend der VO über das Straßenwesen einer unbestimmten Öffentlichkeit unmittelbar und ohne besondere Zulassung zur bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.

Zu den Rechten des Eigentümers oder — bei Volkseigentum — zu den Rechten und zur Verfügungsbefugnis der Rechtsträger an diesen öffentlichen Straßen tritt also eine besondere staatsrechtliche Verfügungsbefugnis der zuständigen staatlichen Organe des Straßenwesens hinzu, die die Eigentümer- und Rechtsträgerbefugnisse überlagert. Die Eigentümer- und Rechtsträgerbefugnisse finden ihre Grenzen in der staatsrechtlichen Bestimmung des Allgemeingebrauchs der Straßen durch staatliche Rechtsakte. Um die Zweckbestimmung der öffentlichen Straßen für den Allgemeingebrauch zu gewährleisten, bestehen staatsrechtliche Pflichten zur Werterhaltung und Unterhaltung der Straßen und eine Verkehrssicherungspflicht (§ 11 der VO über das Straßenwesen). Diese Pflichten obliegen nach der VO über das Straßenwesen den staatlichen Organen des Straßenwesens. Wesentliche Seiten der Verkehrssicherungspflicht müßten durch Ortssatzungen den Anliegern übertragen werden, so z. B. die Straßenreinigung und die Streu- und Räumspflicht bei Schnee und Eisglätte (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz).

Damit wird ein weiteres Mal sichtbar, daß diese Pflicht-

<sup>9/</sup> Das geschieht durch Rechtsakt. Straßen werden z. B. öffentlich, wenn sie in die Kartei eingetragen werden. Kreisstraßen und kommunale Straßen werden öffentlich, wenn die zuständigen Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden sie nach Zustimmung der Rechtsträger oder Eigentümer dem öffentlichen Verkehr freigeben (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 der VO über das Straßenwesen).

ten der Anlieger sich nicht aus zivilrechtlichen Pflichten des Eigentümers an einer Sache ergeben. Verkehrssicherungspflichten und die Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind staatliche Aufgaben entsprechend den Erfordernissen ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Sache für den Gemeingebrauch und tragen keinen zivilrechtlichen Charakter.

Der staatsrechtliche Charakter dieser Aufgaben ist — wie bereits dargestellt — unabhängig davon gegeben, ob bestimmte Teilpflichten in Ortssatzungen stadt-wirtschaftlichen Betrieben oder anderen Versorgungs- und Leistungsträgern oder Anliegern übertragen worden sind. Werden staatliche Aufgaben zur Verkehrssicherung auf öffentlichen Straßen Anliegern übertragen, dann bedeutet das keine Umwandlung in zivilrechtliche Pflichten. Diese Aufgaben (Straßenreinigungspflichten, Streu- und Räumpflicht) bestimmen die Rechtsstellung der Anlieger im staatsrechtlichen Sinne und nicht im zivilrechtlichen Sinne.

Die Frage, ob die Verletzung dieser Pflichten, die heute den Anliegern z. T. in sehr unterschiedlichem Umfang in Ortssatzungen übertragen werden, eine Haftung nach §§ 823 ff. BGB auslöst, muß aus dieser Sicht entgegen früheren Auffassungen des Obersten Gerichts beantwortet werden. Unseres Erachtens ist es nicht vertretbar, eine zivilrechtlich begründete „Verkehrssicherungspflicht, wie sie auch jedem Bürger obliegt, der auf einem ihm gehörigen Grundstück einen der Sicherung bedürftigen Verkehr für einen unbeschränkten Personenkreis eröffnet oder erduldet“<sup>10/</sup>, auch auf öffentliche Sachen, hier also Straßen, die für den Gemeingebrauch bestimmt sind, anzuwenden. Es muß entgegengehalten werden, daß die Begründung der Haftung nicht auf die Person des Pflichtigen abgestellt sein darf, sondern auf den rechtlichen Charakter der Pflicht. Wir haben nachgewiesen, daß die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen eindeutig staatsrechtlichen Charakter hat.

Damit wird zugleich auch die Auffassung des Bezirksamts Potsdam widerlegt, daß die Ausübung der Streupflicht eine zivilrechtliche Pflicht sei.<sup>11/</sup> Folgte man der Auffassung des BG Potsdam, dann ergäbe sich der unerklärliche Widerspruch, daß die Streupflicht auf öffentlichen Straßen, wenn sie durch Rechtsvorschrift stadt-wirtschaftlichen Betrieben oder einer Bezirksdirektion für Straßenwesen übertragen ist, als staatsrechtlich zu charakterisieren wäre; wird dagegen dieselbe Pflicht den Anliegern übertragen, dann wäre sie eine zivilrechtliche. Dieser Widerspruch kann nur so gelöst werden, daß bei der Zuordnung dieser Pflichten von ihrem Charakter und nicht von den Personen ausgegangen wird, die sie zu erfüllen haben.

Aus dem staatsrechtlichen Charakter dieser Pflichten ergibt sich aber, daß die Haftungsgrundlage für die Anlieger genauso wie für die stadt-wirtschaftlichen Betriebe, Bezirksdirektionen für Straßenwesen usw. das Staatshaftungsgesetz und nicht § 823 BGB ist. Die Zulässigkeit des Gerichtswegs für diese Ansprüche wäre also ebenfalls nicht gegeben. In welchem Umfang die Staatshaftung eintritt und welche konkreten Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssen, bedarf einer speziellen rechtlichen Regelung. Aber die rechtliche Grundlage für die Haftung ist auf diese Weise eine einheitliche, die der Einheitlichkeit der ihr zugrunde liegenden gesellschaftlichen Beziehungen entspricht. Es wird erreicht, daß bei der Ausübung der gleichen staatlichen Tätigkeit die Verantwortung der Bürger nicht höher ist als die des staatlichen Organs, dessen Verantwortung der Bürger realisieren hilft.

<sup>10/</sup> So OLG, Urteil vom 4. März 1955 - 1 Uz 2/55 - (OGZ Bd. 3 S. 294; NJ 1955 S. 378).

<sup>11/</sup> Vgl. NJ 1970 S. 561.